



**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Industriemechaniker/-in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Absatz 1 Nummer 6)

- ☐ a) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen
- ☐ b) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden
- ☐ c) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert auch mit digitalen Kommunikationsmitteln führen und dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen
- ☐ d) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden
- ☐ e) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden
- ☐ f) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren
- ☐ g) Konflikte im Team lösen

2. BBP 2: Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Absatz 1 Nummer 7)

- ☐ a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten
- ☐ b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen
- ☐ c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen
- ☐ d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden
- ☐ e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten
- ☐ f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2018 (BGBl. Teil I S. 975)

- ☐ g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen
- ☐ h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen
- ☐ i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden
- ☐ j) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen
- ☐ k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren
- ☐ l) Aufgaben im Team planen und durchführen

3. BBP 3: Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8)

- ☐ a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben
- ☐ b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen

4. BBP 4: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 11 Absatz 1 Nummer 9)

- ☐ a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen
- ☐ b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen
- ☐ c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen
- ☐ d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen
- ☐ e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen

5. BBP 5: Warten von Betriebsmitteln (§ 11 Absatz 1 Nummer 10)

- ☐ a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren
- ☐ b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen oder die Instandsetzung veranlassen
- ☐ c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen

6. BBP 6: Steuerungstechnik (§ 11 Absatz 1 Nummer 11)

- ☐ a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten
- ☐ b) Steuerungstechnik anwenden

7. BBP 7: Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 11 Absatz 1 Nummer 12)

- ☐ a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen
- ☐ b) Transportgut absetzen, lagern und sichern

8. BBP 8: Kundenorientierung (§ 11 Absatz 1 Nummer 13)

- ☐ a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten
- ☐ b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen

9. BBP 9: Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 14)

- ☐ a) technische Unterlagen analysieren
- ☐ b) Montage- und Demontagepläne erstellen und anwenden
- ☐ c) Bauteile durch Kombination verschiedener Fertigungsverfahren herstellen und anpassen
- ☐ d) Baugruppen und Bauteile lage- und funktionsgerecht montieren
- ☐ e) Baugruppen, Systeme oder Anlagen demontieren und kennzeichnen
- ☐ f) Baugruppen und Bauteile reinigen, pflegen und lagern
- ☐ g) Maschinen oder Fertigungssysteme umrüsten

10. BBP 10: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 15)

- ☐ a) Störungen an Maschinen und Systemen unter Beachtung der Schnittstellen feststellen und Fehler eingrenzen
- ☐ b) Störungs- und Fehlerursachen feststellen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen und die Instandsetzung oder Verbesserung durchführen oder veranlassen
- ☐ c) Anlagen und Systeme inspizieren, Betriebsbereitschaft sicherstellen
- ☐ d) Funktionsfähigkeit von Maschinen und Systemen durch Steuern, Regeln und Überwachen der Arbeitsbewegungen und deren Hilfsfunktionen sicherstellen oder verbessern
- ☐ e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen

11. BBP 11: Instandhalten von technischen Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 16)

- ☐ a) Maschinen und Systeme warten, inspizieren, instand setzen oder verbessern
- ☐ b) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren
- ☐ c) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden durchführen und deren Wirksamkeit sicherstellen
- ☐ d) Wartungs- und Inspektionspläne erstellen

12. BBP 12: Aufbauen, Erweitern und Prüfen von elektrotechnischen Komponenten der Steuerungstechnik (§ 11 Absatz 1 Nummer 17)

- ☐ a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden
- ☐ b) Schalt- und Funktionspläne verschiedener Systeme anwenden
- ☐ c) elektrische Baugruppen oder Komponenten mechanisch aufbauen

- ☐ d) mit Kleinspannung betriebene elektrische Baugruppen oder Komponenten installieren und prüfen
- ☐ e) funktionsgerechten Ablauf von Steuerungen überprüfen, bei Störungen Maßnahmen durchführen oder einleiten

13. BBP 13: Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 11 Absatz 1 Nummer 18)

- ☐ a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen
- ☐ b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten
- ☐ c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen
- ☐ d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen
- ☐ e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen
- ☐ f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
- ☐ g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren
- ☐ h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren
- ☐ i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen
- ☐ j) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen
- ☐ k) Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen
- ☐ l) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in